



Baden-Württemberg Verfassungsgerichtshof

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

5. Februar 2024

Organstreitverfahren der AfD-Landtagsfraktion wegen der unterbliebenen Wahl ihrer Vorschläge für das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung erfolglos

1 GR 21/22

Der Verfassungsgerichtshof hat mit am 5. Februar 2024 verkündeten Urteil einen Antrag der AfD-Landtagsfraktion im Organstreitverfahren zurückgewiesen. Die AfD-Landtagsfraktion machte insbesondere geltend, durch die vom Landtag abgelehnte Wahl der von ihr vorgeschlagenen Abgeordneten für das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung in ihren Rechten verletzt zu sein.

Sachverhalt

Durch Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg vom 20. März 2013 wurde die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg beim Landtag eingerichtet. Die Überparteilichkeit der Arbeit der Landeszentrale soll durch ihr Kuratorium gesichert werden. Das Kuratorium besteht aus 24 Mitgliedern, darunter 17 Mitglieder des Landtags, die auf Vorschlag des Landtags von der Präsidentin des Landtags berufen werden.

Entsprechend den Regelungen seiner Geschäftsordnung ging der Landtag davon aus, dass jede im Landtag vertretene Fraktion eine ihrem Kräfteverhältnis entsprechende Zahl an Kandidaten für das Kuratorium der Landeszentrale vorschlagen kann. Unterschiedliche von der AfD-Landtagsfraktion vorgeschlagene Kandidaten konnten in wiederholten Wahlgängen jedoch nicht die notwendige Mehrheit an Stimmen erreichen. Daraufhin konstituierte sich das

Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung im November 2021 ohne von der AfD-Landtagsfraktion vorgeschlagene Kandidaten.

Die AfD-Landtagsfraktion beanstandete mit ihrem Antrag die vom Landtag abgelehnte Wahl der von ihr vorgeschlagenen Abgeordneten für das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung sowie die anschließende Berufung der gewählten Mitglieder anderer Fraktionen in das Gremium durch die Landtagspräsidentin. Nach Auffassung der Antragstellerin waren insbesondere ihre Rechte auf effektive Kontrolle der Regierung sowie auf Gleichbehandlung der Fraktionen (Art. 27 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) beeinträchtigt.

Am 27. November 2023 hat der Verfassungsgerichtshof in der Sache mündlich verhandelt.

Wesentliche Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof hat die Anträge der AfD-Landtagsfraktion teilweise als unzulässig, im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag der AfD-Landtagsfraktion ist nur zulässig, soweit sie eine Verletzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung durch den Landtag rügt. Sonstige geltend gemachten Rechtsverletzungen hat sie nicht hinreichend dargelegt.

Die wiederholte Nicht-Wahl der von ihr für das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung vorgeschlagenen Kandidaten verletzt die AfD-Landtagsfraktion nicht in ihrem Recht auf Gleichbehandlung der Fraktionen aus Art. 27 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Der Landtag durfte die parlamentarischen Mitglieder des Kuratoriums durch freie Wahl bestimmen und war daher weder gehalten, den Vorschlägen der AfD-Landtagsfraktion zu folgen, noch musste er das Wahlergebnis näher begründen.

Die Entscheidung, die parlamentarischen Mitglieder des Kuratoriums durch freie Wahl zu bestimmen, durfte der Landtag aufgrund seiner Organisationsautonomie treffen, die ihm insoweit einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt. Dieser Gestaltungsspielraum wird in der Regel nicht überschritten, wenn Personalentscheidungen aufgrund einer freien Wahl getroffen werden. Eine freie

Wahl kann ausnahmsweise unzulässig sein, insbesondere wenn ansonsten der aus Art. 27 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg folgende Grundsatz der Gleichbehandlung der Fraktionen verletzt würde. Davon ist auszugehen, wenn infolge der Bedeutung eines Gremiums für die parlamentarische Willensbildung ein Recht der Fraktionen auf gleiche Vertretung in diesem Gremium besteht.

In welchen Konstellationen der Landtag daran gehindert ist, die Besetzung von Gremien mit Abgeordneten aufgrund einer Wahl durch das Plenum vorzusehen, und stattdessen den Fraktionen ein Benennungsrecht einräumen muss, lässt sich angesichts der Vielzahl möglicher Konstellationen nicht abstrakt und schematisch bestimmen, sondern muss jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Situation festgestellt werden. Ausgangspunkt ist dabei die grundsätzliche Zulässigkeit der freien Wahl als Grundform der demokratischen Entscheidung. Maßgebliche Gesichtspunkte sind die Relevanz des jeweiligen Gremiums für die Tätigkeit des Landtags und die parlamentarische Willensbildung. Je höher diese einzuschätzen ist, desto ausgeprägter ist auch das Beteiligungsrecht des einzelnen Abgeordneten und damit der Fraktionen.

Hinreichende Gründe, die unter dem Gesichtspunkt der Relevanz des Kuratoriums für die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben oder der politisch-parlamentarischen Willensbildung eine proportionale Vertretung aller Fraktionen des Landtags im Kuratorium erfordern könnten, liegen jedoch nicht vor. Die Bildung der Landeszentrale für politische Bildung und die Besetzung ihres Kuratoriums sind keine dem Landtag durch die Landesverfassung zugewiesenen Aufgaben. Die Landesverfassung sieht die Landeszentrale für politische Bildung als Institution nicht vor. Ihre Rechtsgrundlage findet sich allein in einer einfachrechtlichen Bekanntmachung.

Das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung nimmt auch keine originäre parlamentarische Aufgabe wahr. Es besitzt eine eigene, mitgestaltende Funktion im Rahmen der administrativen Tätigkeit der Landeszentrale für politische Bildung. Allein die Beteiligung von Landtagsabgeordneten an diesem Gremium führt nicht dazu, dass dort politische Willensbildung des Parlaments

stattfindet. Das zeigt sich auch daran, dass das Kuratorium zusätzlich mit sieben sachverständigen Personen besetzt ist, die nicht dem Landtag angehören.

Zitierte Rechtsvorschrift

Art. 27 Abs. 3 der Landesverfassung:

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern liegt diese Voraussetzung nicht vor. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.